

Amtsgericht Passau

Az.: 11 Cs 513 Js 943/23



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - Passau

In dem Strafverfahren gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt **Haintz** Markus, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln, Gz.: 000118-24

wegen Beleidigung

aufgrund der Hauptverhandlung vom 08.09.2025, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Rappenglax
als **Strafrichter**

Staatsanwalt Liehmann
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

JSekr'in [REDACTED]
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

1. **Die Angeklagte ist schuldig der Beleidigung.**
2. **Die Angeklagte wird deshalb zur Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 35 EUR verurteilt.**
3. Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften:

§§ 185, 194 Abs. 1 StGB

Das Gericht hat folgenden **Sachverhalt** festgestellt:

Die Angeklagte ist Nutzerin und tatsächliche Inhaberin des Twitter Accounts mit dem Benutzernamen [REDACTED].

Am 24.02.2023 veröffentlichte der Kanal des Fernsehsenders Bild auf der Plattform X einen Link zu einem Fernsehinterview des Nachrichtensenders mit der Geschädigten Dr. Marie Agnes Strack Zimmermann, versehen mit einem aus dem Interview entstammenden Zitat der Geschädigten „Ohne China hätte Russland nicht angegriffen“. Der Post war mit einem Lichtbild der Geschädigten versehen.

Am 24.02.2023 um [REDACTED] Uhr veröffentlichte die Angeklagte, mutmaßlich von ihrem Wohnsitz in [REDACTED], aus, unter Nutzung des vorbezeichneten X Accounts über die Kommentarfunktion die Formulierung „Alte weisse Bestie“ unter dem vorbezeichneten Beitrag des Kanals „Welt“. Die Angeklagte wollte damit ihre Nicht- oder Missachtung in Bezug auf die Geschädigte Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann kundtun.

Der Kommentar war für alle Nutzer der weltweit betriebenen Plattform X sichtbar. Die Größe des Personenkreises, dem der Kommentar zugänglich wurde, war für die Angeklagte mithin-wie sie wusste-nicht mehr kontrollierbar.

Strafantrag wurde durch die geschädigte Dr. Marie Agnes Strack Zimmermann Form und fristgerecht gestellt.

III.

Von dem unter Ziffern I. und II. festgestellten Sachverhalt hat sich das Gericht infolge der durchgeführten Beweisaufnahme überzeugt. Die vorliegenden Beweise hat das Gericht dabei wie folgt gewürdigt:

1.

In der Hauptverhandlung hat die Angeklagte nur Angaben zu ihren persönlichen Verhältnissen gemacht. Bis auf die Abgabe einer Erklärung gemäß § 257 StPO (siehe dazu später) machte die Angeklagte im Übrigen von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.

2.

a.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen auf ihren eigenen glaubhaften Angaben.

Die Feststellungen zur Vorstrafensituation beruhen auf der verlesenen Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 29.12.2023.

b.

Die Überzeugung des Gerichts von der Richtigkeit des festgestellten Sachverhalts beruht im Wesentlichen auf folgenden Erwägungen:

Dass die Angeklagte die Nutzerin des gegenständlichen X-Nutzerkontos war, ergibt sich aus den Angaben des Zeugen KHM [REDACTED] und der Erklärung gemäß § 257 StPO, die die Angeklagte nach Abschluss dessen Vernehmung abgegeben hat.

Der Zeuge [REDACTED] zeichnete den Gang des Ermittlungsverfahrens nach und beschrieb die Ermittlungsschritte, die zur Identifizierung der Angeklagten führten. Demnach konnten im Rahmen einer sog. OSINT-Recherche festgestellt werden, dass viele der Aktivitäten auf dem X-Nutzerkonto einen Bezug zur Region Passau aufwiesen. Zu der hinterlegten E-Mail-Adresse bestehe ein Nutzerkonto bei Google. Von diesem Nutzerkonto aus sei unter anderem eine Rezension über das Unternehmen [REDACTED] verfasst worden. Der Zeuge [REDACTED] habe über die Firma die Personalien der Angeklagten erfragen können.

Die Angeklagte äußerte sich im Anschluss zu der Vernehmung des Zeugen [REDACTED] hierzu und gab an, bei der Firma [REDACTED] handele es sich um eine von ihr beauftragte [REDACTED]

[REDACTED] Sie habe deshalb die genannte Rezension verfasst, [REDACTED]

Damit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Angeklagte Nutzerin des Nutzerkontos [REDACTED] war.

Dass die Angeklagte den gegenständlichen Kommentar abgegeben hat, ergibt sich aus den in Augenschein genommenen Screenshots von dem betreffenden X-Post.

Über den Inhalt des verlinkten Beitrags hat sich das Gericht informiert, indem es das betreffende Interview in Augenschein genommen hat.

Der Strafantrag vom 27.04.2023 wurde verlesen.

Ebenso verlesen wurde das Anerkenntnisurteil des Landgerichts Hamburg - 24. Zivilkammer - vom 09.05.2025.

IV.

Aufgrund seines Verhaltens hat sich die Angeklagte der Beleidigung gemäß § 185 StGB strafbar gemacht.

1.

Die Bezeichnung als „alte weisse Bestie“ ist geeignet, deren Ehre zu verletzen.

a.

Die Ehre ist lediglich ein Aspekt der Personenwürde, nicht identisch mit ihr und dem Bereich, den das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst. Ein Angriff auf die Ehre wird geführt, wenn der Täter einem anderen zu Unrecht Mängel nachsagt, die, wenn sie vorlägen, den Geltungswert des Betroffenen mindern würden (BGH, Beschl. vom 14.03.1989 - 4 StR 558/88).

Ausweislich des Duden ist der Begriff Bestie in zweifacher Hinsicht gebräuchlich. Zum einen bezeichnet er wörtlich ein wildes, gefährliches Tier, namentlich ein Raubtier. Zum anderen einen „Unmenschen“. Er wird dabei letztlich im übertragenen Sinne als besonders herabsetzende Bezeichnung für einen Menschen verwendet, dem Unmenschlichkeit, Grausamkeit oder abnorme Triebhaftigkeit zugeschrieben wird.

Beiden Bedeutungsvarianten ist gemein, dass sie der betroffenen Person das Menschsein absprechen. Durch die Gleichsetzung mit einem gefährlichen Tier oder die Qualifizierung als Unmensch erfolgt eine sprachliche entmenschlichen, die in den sozialen Achtungsanspruch der Geschädigten unmittelbar herabsetzt. Dies geht über eine bloße polemische oder überspitzte Kritik hinaus und betrifft den Kern ihrer persönlichen Würde als Trägerin von Ehre.

Die zusätzliche Bezugnahme auf Alter und Haut- oder Haarfarbe verstärkt den ehrverletzenden Charakter, da hier identitätsbezogene Merkmale in herabsetzender Weise instrumentalisiert werden.

b.

Die seitens des Verteidigers im Rahmen seines Schlussvortrags getroffene Wertung, die Bezeichnung „Bestie“ beziehe sich auf den kriegerischen Konflikt, der ja letztlich bestialisch sei, hält das Gericht für ausgeschlossen. Dagegen spricht bereits der Wortlaut der Äußerung, die gerade das Substantiv „Bestie“ und nicht das Adjektiv „bestialisch“ verwendet und zudem durch die Attribute alt und weiß definitiv personenbezogen ist.

2.

Die Äußerung der Angeklagten ist nicht gemäß § 193 StGB infolge der Verfolgung ihrer eigenen Rechte, namentlich ihrer Meinungsfreiheit, gerechtfertigt.

a.

Bei der Bezeichnung der Geschädigten als „alte weisse Bestie“ handelt es sich nach Ansicht des Gerichts um eine Formalbeleidigung, sodass bereits deshalb die Meinungsfreiheit der Angeklagten hinter den Ehrschutz der Geschädigten zurücktritt (vgl. BVerfGE 61, 1 (12) = NJW 1983, 1415).

Eine solche liegt vor bei mit Vorbedacht und nicht nur in der Hitze einer Auseinandersetzung verwendeten, nach allgemeiner Auffassung besonders krassen, aus sich heraus herabwürdigenden Schimpfwörtern – etwa aus der Fäkalsprache. Voraussetzung ist aber, dass die verwendete Beschimpfung das absolute Mindestmaß menschlichen Respekts verlässt und unabhängig von den Umständen grundsätzlich nicht mit der Meinungsfreiheit vereinbar sein kann, weil bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung bestehen (vgl. BVerfGE 82, 272 (283f.) = NJW 1991, 95 = NJW-RR 1991, 143 = NVwZ 1990, 1061).

Gemessen an diesen Voraussetzungen ordnet das Gericht die verfahrensgegenständliche Bezeichnung der Geschädigten als „alte weisse Bestie“ als Formalbeleidigung ein.

Die Äußerung erschöpft sich in einer schlagwortartigen persönlichen Herabsetzung. Sie enthält keinerlei Bezug zu einer konkreten politischen Handlung oder Position der Geschädigten. Vielmehr beschränkt sich die Angeklagte auf die pauschale Abwertung anhand äußerlicher und identitätsbezogener Merkmale sowie durch die „Entmenschlichung“ mittels des Begriffs „Bestie“. Ein sachlicher Zusammenhang zu einer politischen Diskussion oder ein Bezug zu den Tätigkeiten der Geschädigten, sei es im parlamentarischen Kontext oder im Hinblick auf ihre politische Arbeit insgesamt, fehlt vollständig. Daran ändert auch nichts, dass die Äußerung im Umfeld eines in so-

zialen Medien veröffentlichten Interviews der Geschädigten vorgenommen wurde. Der Umstand, dass die Schmähung unter einem politischen Beitrag platziert wurde, verleiht ihr noch keinen inhaltlichen Sachzusammenhang, solange die Äußerung selbst keinerlei argumentative Auseinandersetzung mit den dort angesprochenen Themen erkennen lässt.

Das Gericht verkennt nicht, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes Schmähkritik bei Äußerungen in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nur ausnahmsweise angenommen werden darf und im Übrigen regelmäßig auf sogenannte Privatfehden beschränkt bleibt (vgl. BGH, NJW 1974, 1762).

Gleichwohl führt die konkrete Würdigung des vorliegenden Falles nicht zu einem anderen Ergebnis. Denn die streitgegenständliche Äußerung weist keinerlei inhaltliche Verbindung zu einer politischen Debatte oder zu einer die Allgemeinheit berührenden Frage auf, sondern beschränkt sich auf eine reine, isolierte Beschimpfung der Person. Damit handelt es sich nicht um eine polemische Zuspitzung im Meinungskampf, sondern um eine enthemmte persönliche Diffamierung, die als Formalbeleidigung einzustufen ist.

Eine Abwägung zwischen dem Grundrecht der Angeklagten auf freie Meinungsäußerung und dem Persönlichkeitsrecht der Geschädigten wäre damit letztlich entbehrlich.

b.

Auf die Einordnung als Formalbeleidigung bzw. Schmähkritik käme es im Ergebnis jedoch nicht an, weil auch die durch das Gericht hilfweise vorgenommene Abwägung der entgegenstehenden Interessen zu keinem anderen Ergebnis führt.

Die gerichtliche Feststellung einer Formalbeleidigung oder Schmähkritik schließt eine hilfweise Abwägung zwischen den widerstreitenden Grundrechten nach den konkreten Umständen des Falles nicht aus (BVerfG, Beschl. vom 09.06.2025 - Az. 1 BvR 2721/24).

Festzuhalten ist zunächst, dass die Meinungsfreiheit zwar evident wichtige Säule unserer verfassungsmäßigen Ordnung ist. Ihr ist aber - anders als durch den Verteidiger in seinem Schlussvortrag dargelegt - nicht uneingeschränkter Vorrang einzuräumen.

Vielmehr ist sie nicht vorbehaltlos garantiert, sondern findet ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen, hier dem ehrschützenden Straftatbestand der Beleidigung.

Treffen Grundrechte dergestalt aufeinander, sind diese im Wege praktischer Konkordanz in Ausgleich zu bringen.

Das Gericht führt die grundrechtlich angeleitete Abwägung anhand der konkreten Umstände des Falls und der Situation, in der die Äußerung erfolgte, durch. Das Ergebnis der von den Fachgerichten vorzunehmenden Abwägung ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben (BVerfG, NJW 2020, 2622, stRspr.).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können insbesondere Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der betreffenden Äußerung sowie Person und Anzahl der Äußernden, der Betroffenen und der Rezipienten zu den relevanten Umständen gehören (vgl. BVerfG, NJW 2020, 2622 Rn. 27).

Das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit ist umso höher, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht (BVerfG a.a.O., Rn. 29 mwN).

Bei der Gewichtung der durch eine Äußerung berührten grundrechtlichen Interessen ist zudem davon auszugehen, dass der Schutz der Meinungsfreiheit gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der **Machtkritik** erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet. Teil dieser Freiheit ist, dass Bürgerinnen und Bürger von ihnen als verantwortlich angesehene Amtsträgerinnen und Amtsträger in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen können, ohne befürchten zu müssen, dass die personenbezogenen Elemente solcher Äußerungen aus diesem Kontext herausgelöst werden und die Grundlage für einschneidende gerichtliche Sanktionen bilden. In die Abwägung ist daher einzustellen, ob die Privatsphäre der Betroffenen oder ihr öffentliches Wirken mit seinen – unter Umständen weitreichenden – gesellschaftlichen Folgen Gegenstand der Äußerung ist und welche Rückwirkungen auf die persönliche Integrität der Betroffenen von einer Äußerung ausgehen können (vgl. BVerfG, a.a.O, Rn. 30).

Allerdings bleiben die Gesichtspunkte der Machtkritik und der Veranlassung durch vorherige eigene Wortmeldungen im Rahmen der öffentlichen Debatte in eine Abwägung eingebunden und erlauben nicht jede auch ins Persönliche gehende Beschimpfung von Amtsträgerinnen und Amtsträgern oder Politikerinnen und Politikern. Gegenüber einer auf die Person abzielenden, insbesondere öffentlichen Verächtlichmachung oder Hetze setzt die Verfassung allen Personen gegenüber äußerungsrechtliche Grenzen und nimmt hiervon Personen des öffentlichen Lebens und Amtsträgerinnen und Amtsträger nicht aus. Auch hier sind Äußerungen desto weniger schutzwürdig, je mehr sie sich von einem Meinungskampf in die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen wegbewegen und die Herabwürdigung der betreffenden Personen in den Vordergrund tritt. Welche Äußerungen sich Personen des öffentlichen Lebens gefallen lassen müssen und welche

nicht, liegt dabei nicht nur an Art und Umständen der Äußerung, sondern auch daran, welche Position sie innehaben und welche öffentliche Aufmerksamkeit sie für sich beanspruchen.

Dabei liegt insbesondere unter den Bedingungen der Verbreitung von Informationen durch „soziale Netzwerke“ im Internet ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie Politikerinnen und Politikern über die Bedeutung für die jeweils Betroffenen hinaus im öffentlichen Interesse, was das Gewicht dieser Rechte in der Abwägung verstärken kann. Denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist (BVerfG, NJW 2022, 680).

Mit Blick auf Form und Begleitumstände einer Äußerung kann nach den Umständen des Falls insbesondere erheblich sein, ob sie ad hoc in einer hitzigen Situation oder im Gegenteil mit längerem Vorbedacht gefallen ist. Denn für die Freiheit der Meinungsäußerung wäre es besonders abträglich, wenn vor einer mündlichen Äußerung jedes Wort auf die Waagschale gelegt werden müsste. Der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit als unmittelbarer Ausdruck der Persönlichkeit impliziert – in den Grenzen zumutbarer Selbstbeherrschung – die rechtliche Anerkennung menschlicher Subjektivität und damit auch von Emotionalität und Erregbarkeit. Demgegenüber kann bei schriftlichen Äußerungen im Allgemeinen ein höheres Maß an Bedacht und Zurückhaltung erwartet werden. Dies gilt – unter Berücksichtigung der konkreten Kommunikationsumstände – grundsätzlich auch für textliche Äußerungen in den „sozialen Netzwerken“ im Internet. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls erheblich, ob und inwieweit für die betreffende Äußerung ein konkreter und nachvollziehbarer Anlass bestand oder ob sie aus nichtigen oder vorgeschobenen Gründen getätigt wurde (BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats) NJW 2020, 2622 Rn. 33).

Ebenfalls bei der Abwägung in Rechnung zu stellen ist die konkrete Verbreitung und Wirkung einer Äußerung. Maßgeblich hierfür sind Form und Begleitumstände der Kommunikation. **Erhält nur ein kleiner Kreis von Personen von einer ehrbeeinträchtigenden Äußerung Kenntnis oder handelt es sich um eine nicht schriftlich oder anderweitig perpetuierte Äußerung, ist die damit verbundene Beeinträchtigung der persönlichen Ehre geringfügiger und flüchtiger als im gegenteiligen Fall.** Demgegenüber ist die beeinträchtigende Wirkung einer Äußerung beispielsweise gesteigert, wenn sie in wiederholender und anprangernder Weise, etwa unter Nutzung von Bildnissen der Betroffenen, oder besonders sichtbar in einem der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Medium getätigt wird. Ein solches die ehrbeeinträchtigende Wirkung einer Äußerung verstärkendes Medium kann insbesondere das Internet sein, wobei hier nicht allgemein auf das Medium als solches, sondern **auf die konkrete Breitenwirkung abzustellen ist** (BVerfG, NJW 2020, 2622 Rn. 34).

Vorliegend besteht die Äußerung der Angeklagten allein in der Bezeichnung der Geschädigten als alte weiße Bestie. Diese Wortwahl trägt keinen erkennbaren sachlichen Bezug zu einer politischen Debatte oder einem von der Geschädigten vertretenen Standpunkt. Zwar wurde der Kommentar unter einem Interview der Geschädigten in einem sozialen Netzwerk veröffentlicht, dies genügt jedoch nicht, um einen Sachzusammenhang herzustellen, wenn die Äußerung inhaltlich keinerlei Bezug zu den dort behandelten Fragen aufweist. Inhaltlich handelt es sich vielmehr um eine pauschale und herabwürdigende Zuschreibung, die sich auf äußere Merkmale sowie eine entmenschlichen Qualifikation beschränkt. Ein Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung ist nicht erkennbar.

Die Form der Äußerung verstärkt die Ehrbeeinträchtigung zusätzlich. Der Begriff Bestie entzieht der Geschädigten das Menschsein und stellt sie entweder einem wilden Tier oder einem Unmenschlichen gleich. In Verbindung mit den Attributen alt und weiß wird sie auf äußerliche und unveränderliche Merkmale reduziert und zusätzlich herabgewürdigt. Damit liegt eine besonders schwerwiegende Form persönlicher Diffamierung vor, die deutlich über polemische oder überspitzte Kritik hinausgeht.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass es sich um eine schriftliche Äußerung handelt, die im Internet und damit einem der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Medium verbreitet wurde. Bei schriftlichen Äußerungen kann grundsätzlich ein höheres Maß an Bedacht erwartet werden als bei spontanen mündlichen Entgleisungen. Die Veröffentlichung auf einer Social Media Plattform verstärkt zudem die Wirkung der Äußerung, dass sie potenziell einer unbegrenzten Zahl von Rezipienten zugänglich ist und durch Teilungen, Verlinkung und die Nutzung des Bildnisses der Betroffenen eine nachhaltige und erhebliche Breitenwirkung entfalten kann.

Zwar ist die Geschädigte als Bundestagsabgeordnete eine exponierte Person des öffentlichen Lebens, die sich öffentliche Kritik an ihrem politischen Wirken in besonderem Maße stellen muss. Dieses gesteigerte Maß an Toleranz für auch scharfe Kritik rechtfertigt es jedoch nicht, rein personenbezogene, entmenschlichende Beschimpfungen hinzunehmen, die ohne erkennbaren Sachbezug allein die Herabsetzung der Person zum Ziel haben. Gerade in diesen Fällen überwiegt das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen.

Die Äußerung leistet letztlich keinen erkennbaren Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung. Das Fehlen eines inhaltlichen Beitrags zur Debatte lässt das Gewicht der Meinungsfreiheit geringer erscheinen.

Die Äußerung ist entmenschlichend. Ob sie den verfassungsrechtlichen Schutzbereich der Men-

schenwürde in seiner absoluten Höhe erreicht, kann offenbleiben.

Unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Schwere der Herabwürdigung durch die verwendete Wortwahl, des Fehlens eines politischen oder sachlichen Bezugs, der schriftlichen Form sowie der besonderen Reichweite der Äußerung im Internet, tritt die Meinungsfreiheit der Angeklagten daher im Ergebnis hinter den Schutz der persönlichen Ehre der Geschädigten zurück.

2.

Anhaltspunkte dafür, dass die Beleidigung die Geschädigte in ihrem öffentlichen Wirken erheblich behindert hätte sind nicht erkennbar, sodass die Verurteilung nicht wegen § 188 StGB erfolgt.

V.

Der Angeklagte war deshalb tat- und schuldangemessen zur Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu verurteilen.

1.

Die Strafzumessung hat das Gericht dabei wie folgt vorgenommen:

a.

Bei der Bemessung der Strafe hat das Gericht den **Strafrahmen** des § 185 Alt. 2 StGB zugrunde gelegt, der von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von zwei Jahren reicht.

b.

Innerhalb dieses Strafrahmens hat das Gericht im Rahmen der **konkreten Strafzumessung** die folgenden für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände herangezogen und gegeneinander abgewogen:

Zugunsten des Angeklagten spricht, dass sie strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten ist.

Zulasten des Angeklagten spricht, dass die Äußerung infolge ihres entmenslichenden Charak-

ters besonders ehrenrührig ist. Ferner, dass die Äußerung von besonders vielen Personen wahrgenommen werden konnte. Das Gericht verkennt hierbei nicht, dass die Öffentlichkeit der Äußerung Tatbestandsmerkmal ist. Die besondere Größe des potentiellen Empfängerkreises konnte jedoch strafscharfend berücksichtigt werden.

Im Ergebnis erachtet das Gericht eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

2.

Die Höhe des einzelnen Tagessatzes ergibt sich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen der Angeklagten. Dem monatlichen Nettoeinkommen von 1.100 EUR stehen keine abzugsfähigen Verbindlichkeiten gegenüber, sodass es in voller Höhe zu berücksichtigen war.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez.

Rappenglax
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Passau, 17.09.2025


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle